



ASBESTMERKBLATT

Wissenswertes für Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten,
Entsorgung von Asbestzementerzeugnissen

Was ist Asbest und wo wird Asbest eingesetzt?

Asbest ist eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale und besteht im wesentlichen aus Magnesiumsilikaten. Asbest wird bzw. wurde u.a. zur Isolierung, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, zur Filtration, als Katalysatorträger, als Reibungsbelag, als Füll- und Dämmmaterial und zur Herstellung von Asbestzement verwendet.

Was macht Asbest so gefährlich?

Je nach Asbestart gefährden für das Auge unsichtbare, zerfaserte oder gespaltene Asbestfasern die Atemwege. Besonders kritisch sind Faserbruchstücke, die mit der Atemluft in die Lunge gelangen und zu unheilbaren Krankheiten (Asbestose, Mesotheliom, Lungenkrebs) führen können. Vom Einatmen der Fasern bis zum Ausbruch der Erkrankung können mehrere Jahrzehnte vergehen. Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit der Intensität.

Die größte Gefahr geht von schwach gebundenen Asbestprodukten (Dichte unter 1000 kg/m³) - z. B. Spritzasbest - aus, da hier die Fasern bereits durch leichtes Anstoßen oder durch Erschütterung in die Luft gelangen können. Asbestfasern in Asbestzementprodukten (Dichte über 1400 kg/m³) sind dagegen relativ fest und ungefährlich eingebunden. Liegen an diesen Produkten bereits Fasern in freier Form vor, z. B. bei einer verwitterten Dach-

eindeckung, oder werden Asbestzementerzeugnisse, wie Well- oder Fassadenplatten abgebaut, gebrochen oder gar zersägt, kann dies zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen.

Aufgrund menschlicher Aktivitäten hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland eine Grundbelastung der Luft mit Asbestfasern eingestellt. Diese liegt in städtischen Ballungsgebieten bei 50 - 150 Fasern/m³ Luft. Bei dem Wert handelt es sich um einen Jahresmittelwert.

Wie und wo fällt Asbest an?

Man unterscheidet zwischen schwach- und festgebundenen Faserprodukten, wobei in und an Wohngebäuden überwiegend klein- oder großformatige, glatte oder profilierte Platten aus Asbestzement in Form von Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen, Lüftungskanälen, Blumenkästen etc. vorkommen. Diese fallen bei Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten als Abfall an. Bei den wesentlich gefährlicheren schwach gebundenen Asbestprodukten, soweit sie in Wohngebäuden eingebaut sind, handelt es sich um Feuer- schutz- oder Dämmplatten. In Industriebauten findet man vor allem Spritzasbest. Weich- asbestprodukte dürfen unter hohen Schutzvorkehrungen nur von Fachfirmen (Sachkunde- nachweis nach TRGS 519) ausgebaut und entsorgt werden.

Gesetzliche Vorgaben zur Asbestzemententsorgung:

Nach Art. 3 der Bayerischen Bauordnung ist der Bauherr verpflichtet, bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Hieraus leitet sich die Pflicht des Bauherren ab, vor Beginn von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen das Gebäude oder den Gebäudeteil auf das Vorhandensein asbesthaltiger Baustoffe zu untersuchen; er hat sich hierzu eines sachkundigen Unternehmens zu bedienen. Sind im Gebäude asbesthaltige Bauteile enthalten, hat der Unternehmer nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) die vorgesehenen Arbeiten unverzüglich, spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahme, dem Gewerbeauf-

sichtsamt München-Land anzuzeigen. **Diese Anzeigepflicht nach der Gefahrstoffverordnung gilt nicht für Privatpersonen.** Dennoch hat auch der Privatmann bei der Entsorgung von Asbestzement dafür zu sorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies kann er am ehesten durch Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln, in diesem Fall der Technischen Regeln für Gefahrstoffe zum Umgang mit Asbest, erreichen.

Auch bei baugenehmigungsfreien Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen gelten die oben aufgeführten Grundsätze.

Worauf ist nach TRGS 519 zu achten?

- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind mit grundwasserneutralen, faserbindenden Mitteln zu besprühen oder während der Arbeiten feucht zu halten.
- Bauteile sind abzuschrauben.
- Nicht abschraubbare Bauteile sind nur in genässtem Zustand herauszuberechnen.
- Es ist möglichst wenig Bruch zu verursachen.
- Bruchteile sind feucht zu halten.
- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Das Reinigen von Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten ist **nicht** zulässig.
- Kleinteile sind in Behältnissen zu sammeln.
- Asbestzementteile sind von der Abbruchstelle zum Transportbehälter bzw. Fahrzeug zu tragen. Asbestzementteile dürfen nicht geworfen werden, Schuttrutschen jeder Art sind unzulässig.
- Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile, z.B. Glaswollmaterialien, Teppichböden, Schutzkleidung, Filter usw., sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder staubdicht in Säcke zu verpacken.
- Vor dem Abtransport sind die Asbestzementteile zu durchfeuchten, sofern sie nicht mit faserbindenden Mitteln behandelt wurden oder staubdicht verpackt sind.

<ul style="list-style-type: none">• Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden !!!

Wo wird Asbestzement entsorgt?

Asbestzement kann bei folgenden Anlagen/Firmen angeliefert werden:

- Zweckverband MVA, **Deponie Eberstetten**, Landkreis PAF (Staatsstraße 2045);
Tel. 0841/378-54 oder -76 (Gewerbeabfallberater der MVA Ingolstadt)
- Fa. Büchl Entsorgungswirtschaft, Robert-Bosch-Str. 1 - 5, 85053 Ingolstadt, Tel.
0841/96460
- Fa. Oblinger, Moosmüllerweg 9, 85055 Ingolstadt, Tel. 0841/9 81 24 04-0

Bitte erkundigen Sie sich vorab über die jeweiligen Anlieferbedingungen und Preise.

Beförderungserlaubnis/Entsorgungsfachbetrieb?

Für das Sammeln und Befördern von Asbestzement benötigt die Transportfirma grundsätzlich eine Erlaubnis bzw. eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb. Firmen aus dem Stadtgebiet Ingolstadt erhalten diese beim Umweltamt (Abfallrecht), Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841/305-2585 bzw. -2565.